

VERTRAG

zwischen

den Schweizerischen Bundesbahnen SBB

spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern

Systemführerin: Erbringung von übergeordneten Aufgaben im Bereich Kundeninformation.

Infrastruktur, Fahrplan und Betrieb

Geschäftsstelle Systemaufgaben Kundeninformation

Wylenstrasse 123/125

3000 Bern 65

(nachfolgend «die SBB AG» oder «die Systemführerin» genannt)

und

Vertragspartner

(nachfolgend «das konzessionierte Transportunternehmen» genannt)

betreffend

Mitwirkung gemäss Art. 37 Abs. 5 EBG¹ in der Wahrnehmung übergeordneter Aufgaben im Auftrag des BAV (Systemaufgabe) im Bereich der Kundeninformation

Zusatzinformationen

Referenz -----

Vertrags-Nr. -----

¹ Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)

Präambel

Gemäss Art. 37 des Eisenbahngesetzes kann das BAV die diskriminierungsfreie Wahrnehmung von übergeordneten Aufgaben (Systemaufgaben) an Infrastrukturbetreiberinnen oder Dritte vertraglich übertragen, wenn dadurch die Effizienz oder die Interoperabilität verbessert oder einheitliche Lösungen für die Kundschaft oder die gesunde Entwicklung des Wettbewerbs im Eisenbahnverkehr erreicht werden können. Das BAV hat neben Inhalt und Umfang der Systemaufgabe insbesondere auch die Vergütung, den Einbezug der betroffenen Transportunternehmen und Anspruchsgruppen, die Rechte der Informatiksysteme und -applikationen zu regeln (Art. 37 Abs. 2 EBG). Die Kommission für den Eisenbahnverkehr RailCom entscheidet über Streitigkeiten zwischen der Systemführerin und betroffenen Unternehmen betreffend die diskriminierungsfreie Wahrnehmung von Systemaufgaben (Art. 40a^{ter} Abs. 1 Bst. e EBG).

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat der SBB AG die Systemführerschaft für die Erbringung von übergeordneten Aufgaben im Bereich der Kundeninformation übertragen. Der aktuelle Vertrag zwischen BAV und SBB AG sowie allfällige Neuerungen oder Anpassungen des Vertrages werden vom BAV publiziert.

Die Vorlage des vorliegenden Vertrags wird unter <https://www.öv-info.ch/> veröffentlicht.

1. Vertragsgegenstand

Mit der Systemaufgabe Kundeninformation verfolgt das BAV das Ziel, eine einheitliche und effiziente Grundlage zu schaffen, damit den konzessionierten Transportunternehmen und weiteren Unternehmen sowie insbesondere den Kunden des öffentlichen Verkehrs aktuelle, durchgängige, vollständige, einheitliche und aufeinander abgestimmte Informationen über die gesamte Reise zur Verfügung gestellt werden können, unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel und Transportunternehmen.

Gemäss dem Wortlaut von Art. 37 Abs. 5 EBG schliessen die Systemführerin und alle betroffenen Unternehmen einen Vertrag über die Systemaufgaben, die Mitsprache und die Kostenteilung. Damit wird mit vorliegendem Vertrag nachgekommen. Des Weiteren stellt die Systemführerin die diskriminierungsfreie Wahrnehmung der Systemaufgaben im Bereich Kundeninformation gemäss Art. 37 Abs. 6 EBG sicher.

Die konzessionierten Transportunternehmen (gemäss Definition in Art. 6 des Personenförderungsgesetzes²) unterstehen der Fahrplanpflicht, was bedeutet, dass Fahrpläne aufgestellt und publiziert werden müssen. Die Fahrplanverordnung³ legt fest, dass die Fahrpläne für elektronische Auskunftssysteme einer vom BAV bezeichneten Stelle zu übermitteln sind (Fahrplanverordnung vom 4. November 2009). Mit der neuen Fahrplanverordnung vom 1. Januar 2025 wird diese Stelle genauer mit SKI bezeichnet. Daraus ergibt sich im Bereich der Kundeninformation im öffentlichen Verkehr Koordinations- und Abstimmungsbedarf zwischen

² Personenförderungsgesetz vom 20. März 2009 (PBG; SR 745.1)

³ Fahrplanverordnung vom 04. November 2009 (FPV; 745.13)

den konzessionierten Transportunternehmen und der Systemführerin, insbesondere beim Daten-Handling.

1.1. Aufgaben

1.1.1. Aufgaben der Systemführerin

Die Aufgaben der SBB AG als Systemführerin Kundeninformation sind im Vertrag zwischen BAV und SBB AG (Kapitel 4.1) festgehalten und für alle einsehbar.

1.1.2. Aufgaben der konzessionierten Transportunternehmen

Um die Systemführerschaft erfolgreich umzusetzen, ist die Systemführerin zusammen mit dem BAV auf ein koordiniertes Vorgehen der konzessionierten Transportunternehmen angewiesen, da alle dem Fahrplanverfahren unterstehenden Transportunternehmen in der Schweiz beteiligt sind und nur mit einem koordinierten Vorgehen die Qualität, Termine und die Kosten eingehalten werden können. Die konzessionierten Transportunternehmen sind gemäss Art. 37 Abs. 5 EBG zur Mitarbeit verpflichtet.

Die Einhaltung des Fahrplanverfahrens nach Fahrplanverordnung (FPV) und gemäss den Terminen und Vorgaben des BAV beinhaltet:

- Publikation eines Fahrplanentwurfs: Rechtzeitige Einlieferung der entsprechenden Fahrplandaten gemäss FPV und jährlich vom BAV versendeten Terminbrief.
- Veröffentlichung des Fahrplans: Vollständige Einlieferung von allen Schweizer Fahrplandaten (konzessionierte Linien) in guter Qualität in die offizielle Fahrplansammlung (INFO+) gemäss FPV und jährlich vom BAV versendeten Terminbrief.
- Neben den Fahrplandaten sind gemäss FPV respektive jährlich vom BAV verschickten Terminbrief folgende Informationen rechtzeitig einzureichen: Änderungen des Fahrplans während der Geltungsdauer, sowohl planbare als auch unvorhergesehene Betriebsunterbrechungen sowie andere Abweichungen vom Fahrplan.
- Vollständige Einlieferung der Echtzeitinformationen in guter Qualität durch die KTUs mit einer offiziellen Datendrehscheibe oder direkt an die Kundeninformationsplattform (CUS) und Ereignismeldungen an die Datendrehscheibe (DDS VDV 736). Hierzu werden ergänzend zum vorliegenden Vertrag themenspezifische Projektvereinbarungen mit Fokus auf Zeit und Kosten zwischen TU und der Systemführerin vereinbart.
- Pflege der zugehörigen Grunddaten der Linien und Haltestellen: Vollständige Datenpflege und Aktualisierung aller Linieninformationen und der Verkehrs-Haltestellen in der Dienststellendokumentation (atlas), für die Haltestellen gemäss den Vorgaben der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV).

1.2. Mitsprache

Die Mitsprache des Vertragspartners erfolgt über ausgewählte Branchenvertreter in den zuständigen Gremien zur fachlichen Steuerung der Systemführerschaft Kundeninformation, insbesondere die Kommission Kundeninformation (KKI), welche als Management-Board der Systemführerschaft fungiert. Die Einzelheiten sind im Vertrag zwischen BAV und der Systemführerin festgehalten. Der Vertragspartner informiert sich selbstständig über die jeweils aktuellste Version des Vertrages über die Systemführerschaft für die Erbringung von übergeordneten Aufgaben im Bereich der Kundeninformation (publiziert durch das BAV).

1.3. Kostenteilung

Es finden grundsätzlich keine gegenseitigen Kostenbeteiligungen statt. Die Systemführerin trägt ihre aufgrund des Vertrags mit dem BAV für die Erbringung von übergeordneten Aufgaben im Bereich Kundeninformation entstehenden Kosten. Die konzessionierten Transportunternehmen haben sich nicht an diesen Kosten zu beteiligen. Vorbehalten bleiben Leistungen, welche konzessionierte Transportunternehmen gesondert bestellen (solche Bestellungen werden vor Umsetzung mit BAV und Kommission für die fachliche Steuerung der Systemführerschaft Kundeninformation abgestimmt). Diese Kosten hat das betroffene Transportunternehmen zu tragen. Ebenso verrechnet werden im Sinne des Systemführerschaftsvertrages Beratungsleistungen, welche die festgelegte Anzahl der Beratungsstunden pro konzessioniertes Transportunternehmen überschreiten. Der einheitliche Kostensatz für beratende Arbeiten beträgt CHF 190.00 (exkl. MwSt.) pro Stunde.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt während der Übertragung der übergeordneten Aufgaben im Bereich Kundeninformation durch das BAV auf die SBB AG. Endet die Übertragung der übergeordneten Aufgaben im Bereich Kundeninformation durch das BAV auf die SBB AG, so gilt auch der vorliegende Vertrag als beendet. Die Systemführerin informiert das konzessionierte Transportunternehmen rechtzeitig. Zudem gilt der Vertrag nur für die Dauer der Personenbeförderungskonzession eines Transportunternehmens. Wird eine Konzession des Transportunternehmens aufgehoben, so erlischt das Vertragsverhältnis.

3. Schriftlichkeit

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit nach Wahl der Systemführerin entweder der eigenhändigen Unterschrift oder der elektronischen Signatur (von der Systemführerin vorgegeben, z.B. Skribble).

4. Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

5. Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag sind die Gerichte in Bern. Vorbehalten ist die Zuständigkeit der RailCom für Streitigkeiten zur diskriminierungsfreien Behandlung von konzessionierten Transportunternehmen nach Art. 40a^{ter} Abs. 1 Bst. e EBG. Bei Verletzungen der Pflichten im Zusammenhang mit der Personenbeförderungskonzession ist das BAV zuständig.

6. Ausfertigung

Die vorliegende Vertragsurkunde wird einfach ausgefertigt und von den konzessionierten Transportunternehmen sowie der Systemführerin jeweils elektronisch oder handschriftlich unterzeichnet.

7. Unterschriften

Für die Systemführerin

Ort/Datum

Ort/Datum

Vorname, Name
Funktion

Vorname, Name
Funktion

Für das konzessionierte Transportunternehmen

Ort/Datum

Ort/Datum

Vorname, Name
Funktion

Vorname, Name
Funktion